

WICHTIGE INFORMATIONEN, BITTE SORGFÄLTIG DURCHLESEN!

Die umseitig bezeichneten Abgaben (Abgabearten siehe Abschnitt V) werden in der angegebenen Höhe festgesetzt.

I. Allgemeine Hinweise

Der Abgabenscheid ist kein Kontoauszug. Er enthält deshalb auch keine Buchungen über ggf. bereits von Ihnen geleistete Zahlungen. Ebensovienig berücksichtigt der Bescheid Rückstände oder Guthaben aus früheren Jahren oder aus dem laufenden Jahr. Die im voraus auf die umseitig genannten Abgaben entrichteten Beträge werden selbstverständlich in voller Höhe angerechnet. Bisher zuviel angeforderte Beträge sind durch Minus-Zeichen gekennzeichnet.

Auskunft über den Stand Ihres Kontos erteilt auf Antrag Ihre STADT-/GEMEINDEKASSE. Bei Überzahlung empfiehlt es sich, der Stadt-/Gemeindekasse die Bankverbindung fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen.

Wenn mehrere Personen Eigentümer des umseitig bezeichneten Grundbesitzes sind, ergeht dieser Bescheid an sie als Miteigentümer - mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümer. Wird eine Personenmehrheit mit diesem Bescheid zur Zahlung der Abgabe verpflichtet, erfolgt die Heranziehung jeweils gesamtschuldnerisch nach § 44 Abgabenordnung. Danach schuldet jeder den Abgabebetrag in voller Höhe, jedoch ist er insgesamt nur einmal zu erbringen. Ist der Empfänger des Bescheides im Falle von bestehendem Wohnungs- bzw. Teileigentum der gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) zur Entgegennahme berechtigte Verwalter, so ergeht er an ihn mit Wirkung für und gegen alle Wohnungs- bzw. Teileigentümer.

II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer sind das Grundsteuergesetz (BGBl.I.S.965) vom 7.8.1973, das Kommunalabgabengesetz für Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S.712) vom 21.10.1969 und die Abgabenordnung 1977 (BGBl. I. S. 613) vom 16.3.1976 in ihrer jeweils geltenden Fassung, i.V.m. dem Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl.I.S.1790). Hundesteuern, Beiträge und Gebühren werden aufgrund des jeweils geltenden Ortsrechts (Satzungen/Gebührenordnungen) oder im Auftrage fremder Kassen erhoben

III. Berechnungsgrundlagen

Voraussetzung für die Veranlagung zur Grundsteuer ist der Grundsteuermaßbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen jeweils vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen die im Grundsteuermaßbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Grundsteuermaßbescheid erlassen hat. Die im Abgabenscheid für die Berechnung der Grundsteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt. Die Berechnungsgrundlagen bei Hundesteuer, Gebühren und Beiträgen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Ortsrecht.

IV. Beginn und Ende der Abgabepflicht

Die Grundsteuerpflicht beginnt mit dem 01.01. des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist. Von dieser Regelung gibt es folgende Ausnahme: Im Falle der Zwangsversteigerung hat der Ersteher die Grundsteuer gemäß § 56 Satz 2 ZVG ab dem Tag des Zuschlags zu tragen.

Grundsätzlich erfolgt die Belastung des neuen Eigentümers nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt. Sofern zum 01.01. des auf den Erwerb folgenden Jahres die Zurechnungsfortschreibung noch nicht vorliegen sollte, kann der Steuerbescheid an den neuen Eigentümer gemäß § 155 Abs.2 Abgabenordnung erteilt werden.

Ansonsten ist die Stadt/Gemeinde nicht befugt, Änderungen in den Rechtsverhältnissen des Grundstückes ohne Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt steuerlich wirksam werden zu lassen. Zusätzlich wird auf § 11 Abs.2 des Grundsteuergesetzes aufmerksam gemacht, nach dem neben dem alten Eigentümer der neue Eigentümer für die auf dem Grundstück lastende Grundsteuer haftet. Beginn und Ende der Hundesteuerpflicht und der Pflicht zur Zahlung kommunaler Gebühren und Beiträge richtet sich nach dem jeweils geltenden Ortsrecht.

V. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die angeforderten Abgaben sind zu den umseitig genannten Fälligkeiten für die jeweils im Bescheid oder ggf. in den Anlagen angegebenen Veranlagungszeiträume zu entrichten.

Nach § 28 des Grundsteuergesetzes und den entsprechenden Bestimmungen in den Gebührensatzungen werden die Grundsteuer und die Gebühren zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR werden abweichend von dieser Regelung insgesamt am 15.August, Jahresbeträge bis zu 30,00 EUR je zur Hälfte am 15.Februar und 15.August fällig.

(noch zu Abschnitt V)

Für die mit "V" gekennzeichneten Abgabearten gelten abweichend hiervon besondere Fälligkeiten. Festgesetzte Erhöhungsbeträge für Vorjahre und verstrichene Fälligkeitstermine des laufenden Jahres werden innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und sind auf der Vorderseite des Bescheides in dem entsprechenden Feld ausgewiesen, sofern sie nicht mit noch anstehenden Fälligkeitsterminen verrechnet werden können. Sie werden ggf. kassenmäßig mit bisher zuviel angeforderten Beträgen verrechnet.

Für die Stundung von Abgaben werden gemäß §§ 234 ff. Abgabenordnung 1977 Stundungszinsen erhoben.

VI. Vorauszahlungen für das Folgejahr

Dieser Bescheid gilt gleichzeitig als Vorauszahlungsbescheid für folgende Kalenderjahre. Bis zur Zustellung eines neuen Bescheides sind Vorauszahlungen in Höhe des zuletzt festgesetzten Abgabensolls zu leisten, es sei denn, daß mit dem letzten Abgabenscheid das Ende der Steuer- oder Gebührenpflicht festgestellt worden ist.

VII. Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Abgabenschuld wird der Abgabenschuldner mit Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt. Die Mahnung ist gebührenpflichtig. Erfolgt für periodisch wiederkehrende Fälligkeitstermine eine öffentliche Erinnerung gemäß § 19 Abs.1 S.4 VwVG NW (vgl.Nr.19.35 VV VwVG NW), ergeht keine besondere Mahnung. Die öffentliche Erinnerung ist gebührenfrei. Gegenüber Schuldnern, die außerhalb der erinnernden Behörde wohnen, gilt die öffentliche Erinnerung nicht als Mahnung. Darüber hinaus ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag verwirkt. Dieser beträgt 1v.H. der rückständigen Abgabenschuld für jeden angefangenen Monat.

Abgabenrückstände werden nach erfolgloser Mahnung im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist kostenpflichtig.

Rechtsgrundlagen

- für Mahnungen und Mahngebühren: §§ 19, 20, 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) vom 13.5.1980 in Verbindung mit § 2 der Kostenordnung zum VwVG NW vom 30.11.1971 in den jeweils geltenden Fassungen.

- für die Erhebung von Säumniszuschlägen: § 240 der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 in Verbindung mit § 12 Absatz 5b) des Kommunalabgabengesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in den jeweils geltenden Fassungen.

VIII. Abgabearten

In der Spalte Abgabearten auf der Vorderseite bedeuten:

G	= Grundsteuer
H	= Hundesteuer
K	= Kanalbenutzungsgebühr
M,N,P	= Abfallbeseitigungsgebühr
S,T,U	= Straßenreinigungsgebühr und / oder Winterdienst
01-99	= Straßenreinigungsgebühr und / oder Winterdienst
V	= Abgabearten mit besonderer Fälligkeit
W	= Wassergeld
Z	= Sonstige Abgabearten

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

X. Hinweise der Verwaltung

Eine Klage gegen meinen Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird Ihre Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung nicht berührt. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.